

Synopse

Totalrevision 2021

Geltendes Recht	Arbeitsversion
Vereinbarung über die Interparlamentarische Konferenz der Nordwestschweiz	Vereinbarung über die Interparlamentarische Konferenz der Nordwestschweiz
<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern, der Kantonsrat des Kantons Solothurn, der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, der Landrat des Kantons Basel-Landschaft und der Grosse Rat des Kantons Aargau</i> <i>vereinbaren:</i>	<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern, der Kantonsrat des Kantons Solothurn, der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, der Landrat des Kantons Basel-Landschaft und der Grosse Rat des Kantons Aargau</i> <i>vereinbaren:</i>
	I.
§ 1 Zweck ¹ Die Interparlamentarische Konferenz der Nordwestschweiz (IPK) bezweckt, die gegenseitige Information der nordwestschweizerischen Kantonsparlamente zu fördern, um insbesondere die parlamentarische Beratung von regionalen Fragen und Projekten rechtzeitig vorzubereiten.	§ 1 Zweck ¹ Die Interparlamentarische Konferenz der Nordwestschweiz (IPK) bezweckt, die gegenseitige Information der nordwestschweizerischen Kantonsparlamente zu fördern und regionale Fragen zu begleiten und zu beraten. Hierfür werden thematische Tagungen organisiert. ² Sie kann sich öffentlich zu aktuellen Themen äussern und Erklärungen, im Besonderen zuhanden der Nordwestschweizer Kantonsparlamente, der Nordwestschweizer Kantonsregierungen und der Nordwestschweizer Regierungskonferenz (NWRK), abgeben.
§ 2 Zusammensetzung ¹ Die IPK setzt sich aus den Präsidenten, den Vizepräsidenten, den auf Ende des vergangenen Amtsjahres abgetretenen Präsidenten sowie je 3 ständigen Mitgliedern der 5 Kantonsparlamente zusammen.	§ 2 Zusammensetzung ¹ Die IPK setzt sich aus den Präsidentinnen oder Präsidenten, den Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten, den auf Ende des vergangenen Amtsjahres abgetretenen Präsidentinnen oder Präsidenten sowie je 3 ständigen Mitgliedern der 5 Kantonsparlamente zusammen. ² Die ständigen Mitglieder werden von den einzelnen Kantonsparlamenten gewählt.

Geltendes Recht	Arbeitsversion
<p>§ 3 Arbeitsausschuss</p> <p>¹ Die ständigen Mitglieder der IPK bilden den Arbeitsausschuss.</p> <p>² Sie werden von den einzelnen Kantonsparlamenten oder deren Büros gewählt.</p>	<p>§ 3 Arbeitsausschuss</p> <p>¹ Die ständigen Mitglieder der IPK bilden den Arbeitsausschuss.</p> <p>² Der Arbeitsausschuss bereitet namentlich die Jahrestagung und die Erklärungen vor.</p>
<p>§ 4 Vorsitz</p> <p>¹ Der Vorsitz der IPK wechselt alle 2 Jahre per 1. Januar in folgendem Turnus: Solothurn, Basel-Landschaft, Aargau, Basel-Stadt, Bern.</p> <p>² Der Vorsitzende der IPK ist gleichzeitig Präsident des Arbeitsausschusses. Er wird von der IPK gewählt.</p>	<p>§ 4 Vorsitz</p> <p>¹ Der Vorsitz der IPK wechselt alle 2 Jahre per 1. Januar in folgendem Turnus: Solothurn, Basel-Landschaft, Aargau, Basel-Stadt, Bern.</p> <p>² Der oder die Vorsitzende der IPK präsidiert gleichzeitig den Arbeitsausschuss. Die Wahl erfolgt durch die IPK.</p>
<p>§ 5 Sitzungen</p> <p>¹ In der Regel findet jährlich, jeweils am 4. Freitag im Oktober, eine Sitzung der IPK statt.</p>	<p>§ 5 Tagungen</p> <p>¹ Es findet jährlich eine Tagung der IPK statt, in der Regel jeweils am letzten Freitag im Oktober.</p> <p>² Sie steht allen Mitgliedern der angeschlossenen Kantonsparlamente offen.</p>
	<p>§ 6 Erklärungen</p> <p>¹ Der Arbeitsausschuss legt die Erklärungen der IPK zur Beschlussfassung vor.</p> <p>² Die IPK beschliesst die Erklärungen mit einer 2/3-Mehrheit, wobei aus jedem Kanton mindestens 2 befürwortende Stimmen nötig sind.</p>
<p>§ 6 Sekretariat</p> <p>¹ Die Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft, die auch das Sekretariat der Regionalkonferenz der Regierungen der Nordwestschweiz (Regionalkonferenz) betreut, führt das Sekretariat der IPK.</p>	<p>§ 7 Sekretariat</p> <p>¹ Die Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft, die auch das Sekretariat der NWRK betreut, führt das Sekretariat der IPK.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion
<p>² Das Sekretariat hat zudem für einen reibungslosen Informationsaustausch zwischen der Regionalkonferenz und der IPK zu sorgen.</p>	<p>² Das Sekretariat hat für einen reibungslosen Informationsaustausch zwischen der NWRK und der IPK zu sorgen.</p>
<p>§ 7 Kosten</p> <p>¹ Zur Deckung der Sekretariatskosten für die IPK und die Regionalkonferenz entrichten die Konferenzkantone jährliche Pauschalbeiträge an den Kanton Basel-Landschaft.</p> <p>² Die Regionalkonferenz legt die Beträge, die für jeden Kanton gleich hoch sind, jährlich fest.</p>	<p>§ 8 Kosten</p> <p>¹ Zur Deckung der Sekretariatskosten für die IPK und die NWRK entrichten die Konferenzkantone jährliche Pauschalbeiträge an den Kanton Basel-Landschaft.</p> <p>² Die NWRK legt die Beträge, die für jeden Kanton gleich hoch sind, jährlich fest.</p>
<p>§ 8 Inkrafttreten</p> <p>¹ Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch alle beteiligten Kantonsparlamente in Kraft.¹⁾</p>	<p>§ 9 Inkrafttreten</p> <p>¹ Diese Vereinbarung wird nach der Genehmigung durch alle beteiligten Kantonsparlamente wirksam.</p> <p>² Sie ersetzt die Vereinbarung vom 7. Dezember 1978.</p>
	<p>II.</p>
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>
	<p>III.</p>
	<p>Der Erlass SGS 131.9 (Vereinbarung über die Interparlamentarische Konferenz der Nordwestschweiz vom 7. Dezember 1978) wird aufgehoben.</p>
	<p>IV.</p> <p>Die Totalrevision tritt nach Genehmigung durch alle beteiligten Kantonsparlamente in Kraft.²⁾</p>

1) In Kraft seit 7. Dezember 1978

2) BE: am \$ zur Kenntnis genommen/ genehmigt; SO: am \$ zur Kenntnis genommen/ genehmigt; BS: am \$ zur Kenntnis genommen/ genehmigt; BL: am \$ zur Kenntnis genommen/ genehmigt; AG: am \$ zur Kenntnis genommen/ genehmigt.